[illegible] über die Entscheidung streitiger Fragen herbei[illegible] werden sollte. Im altgermanischen [illegible]prozeß hatte nicht der Kläger die Schuld [illegible] zu beweisen, sondern der Beklagte seine Un[illegible] zu beweisen, und der freie Mann konnte [illegible] Beweis vorgültig führen durch sein einfach [illegible]ores Wort, den Eid, ursprünglich allein, [illegible] in Begleitung von Eideshelfern, d. h. von [illegible]wandten, Nachbarn oder Standesgenossen, [illegible] ihre moralische Ueberzeugung aus[illegible], daß sie glaubten, der Angeklagte habe [illegible] gemäß geschworen (Grimm, Deutsche [illegible], 3. Ausg. 1881, 859 ff.). Wenn [illegible] der Angeschuldigte zu schwören sich nicht [illegible] (Canuts Gesetze 2, 30, § 3; Schmid, [illegible] der Angelsachsen, 2. Aufl., Leipzig [illegible], 280), wenn er unrüchig war, und sein [illegible] Vorfahr einen Meineid befürchten ließ (Conc. [illegible]our. ann. 895, c. 22; Harduin VI, 446; [illegible]wards Gesetze 1, 3; Schmid a. a. O. 113), [illegible] wenn er, wie bei Fremden leicht geschehen konnte, [illegible] die erforderliche Anzahl von Eideshelfern nicht [illegible] zu finden vermochte (Lex Ripuar. 31, 5; Walter, Corp. jur. Germ. I, 172; Conc. Francof. ann. 794, c. 9; Hard. IV, 906), oder wenn er [illegible] zu den Unfreien gehörte (Lex Ripuar. 31, 1; Ludovic. P. Capitul. I. ann. 819, c. 1; Walter I, 172; II, 330; Conc. Mogunt. ann. 847, c. 24; Hard. V, 13), so mußte er ein Gottesurtheil bestehen, und zwar Freie den Zweikampf, Knechte oder Frauen, die für sich keinen Kämpfer finden konnten, ein anderes Ordale, welches entweder schon das Gesetz für den betreffenden Fall vorschrieb, oder der Richter bestimmte, oder [illegible] der Parteien wählte (Grimm a. a. O. 910). Die Zulässigkeit und der Gebrauch der Gottesurtheile beruhte auf dem Glauben, daß Gott, der Allwissende und Gerechte, wenn er in Fällen, wo der menschliche Richter zur Wahrheit nicht [illegible] gelangen könne, um seinen Beistand angerufen [illegible], durch bestimmte äußere Zeichen die Un[illegible] kundmache, das Verbrechen offenbare. Der gün[illegible] Ausgang des Gottesurtheils (neben [illegible] und Schuldbekenntniß unrichtig war: Fritz, [illegible] Die germanischen Ordalien, Leipzig 1865, 37[illegible]